

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Siegburg  
Planung- und Bauaufsicht  
Stadtplanung und denkmalschutz  
Frau Lansmann  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

7. April 2015  
333.45 - 129.2/15-001  
Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de



Bauleitplanung der Stadt Siegburg  
72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 64/3

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihre email vom 18.03.2015

Sehr geehrte Frau Lansmann,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Das Plangebiet wurde anhand unserer Archivunterlagen in Bezug auf (mögliche) Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut überprüft. Eine entsprechende Wertung ist der Anlage zu entnehmen. Danach ist davon auszugehen, dass in der Fläche Teile eines metallzeitlichen Gräberfeldes erhalten sind. Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes können für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich sein. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden, wobei die betreffenden Angaben als Ersteinschätzung zu werten sind.

Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten wird eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch Sachverhaltsermittlung erforderlich, um vor dem Hintergrund der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter zu verifizieren.

Diese Prüfung ist vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zur beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschung-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

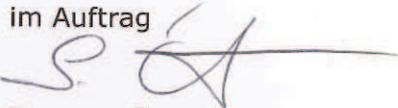
Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmal-schutzes stehen.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Eine Liste der Fir-men, die diese Leistung anbieten, füge ich bei.

Sobald das Ergebnis der Ermittlung vorliegt, erfolgte eine ergänzende Bewertung bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Susanne Ermert

Anlagen

---

## Archäologische Bewertung

30.3.2015

Siegburg-Kaldauen  
B-Plan 64/3, /72. Ä FNP  
LVR-ABR AZ: 333.45-129.2/15-001

Im Umfeld des Plangebietes wurden im letzten Jahrhundert bei Bauvorhaben an mehreren Stellen metallzeitliche, ca. 2000 - 3000 Jahre alte Urnengräber geborgen, die – wie zu dieser Zeit üblich - zu einem größeren Gräberfeld gehören.

Bei diesen größeren Gräberfeldern handelt es sich um größere Bestattungsplätze mit bis zu mehreren Hundert Bestattungen, da sie von Bewohnern mehrerer in der Nähe liegenden Siedlungen über längere Zeiträume genutzt wurden. Diese Gräberfelder bestanden zum einen aus Hügelgräber (z.B. Wahner Heide und Lohmarer Wald), die nur noch in Wäldern zu erkennen sind, und Flachgräber. Im Bereich von Ackerflächen oder überbauten Flächen finden sich in der Regel nur noch die im Untergrund erhaltenen Urnengräber.

Aufgrund der Verteilung der bekannten Urnengräber rund um das Plangebiet ist davon auszugehen, dass das Grundstück innerhalb eines größeren Gräberfeldes liegt. Bei Erdarbeiten ist daher mit der Aufdeckung von Urnengräbern zu rechnen.

Dr.Ursula Francke